

Herzlich Willkommen  
zum Elternabend für  
zukünftige Erstklässler  
am Donnerstag, den  
30.01.2020

# Programmablauf:

- *Welche Kinder kommen in die Schule? (regulär oder vorzeitig)*
- *Zurückstellung bzw. Korridorkinder*
- *Masernimpfung*
- *Informationen über die Ganztagesklasse (Frau Kohn)*
- *Aufteilung in drei Gruppen: Frau Döhla- Weber(Schillingsfürst), Frau Kranz (Buch, Diebach und Insing) und Herr Raab(Wörnitz und Wettringen)*
- *Wie geht die Schulanmeldung vor sich? Termin: 31.03.2020, 14.00 Uhr*
- *Wie kann ich mein Kind auf die Schule vorbereiten?*
- *Welche Voraussetzungen sollte mein Kind mitbringen?*
- *Fragen, Wünsche, Anregungen und Erwartungen der Eltern an die Schule*

## - Welche Kinder kommen in die Schule? (regulär oder vorzeitig)

### Anmeldepflicht besteht für die Erziehungsberechtigten für

- bisher: jedes Kind, das bis zum 30. September des Jahres mindestens 6 Jahre alt geworden ist,  
**neu seit 28.01.2019:**  
Stichtag verpflichtend: 30.06.2014 Kannzeit: 01.07.-30.09.2014); mit Test Herrn Raab(Beratungslehrer): 31.12.2014, Frau Nähr(Schulpsychologin): ab 01.01.2015
- jedes im Vorjahr zurückgestellte Kind (Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen);
- jedes Kind, das die Erziehungsberechtigten zurückstellen lassen wollen;
- jedes Kind, für das ein Gastschulantrag (nach Art. 43 BayEUG) an eine andere Schule gestellt werden soll (Antrag muss bis 1.7. d. J. vorliegen!);
- jedes Kind, das selbst oder dessen Eltern eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt oder trotz Ausreisepflicht nicht oder noch nicht abgeschoben wird; jedes vollzeitschulpflichtige Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt (in diesem Fall unverzügliche Anmeldepflicht);
- jedes ausländische Kind, unabhängig von seinen Kenntnissen in der deutschen Sprache; Die Eltern müssen Angaben machen über den Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses gem. Art. 37a BayEUG.
- jedes Kind, das selbst oder dessen Eltern eine Aufenthaltsgestattung (Asylverfahrensgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt/en und der Zuzug aus dem Ausland mindestens drei Monate zurückliegt. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Eltern über den schulischen Lernort ihrer Kinder (Grundschule, Förderschule, Grundschule mit Profil Inklusion). Eine Anmeldepflicht an der Förderschule besteht nur dann, wenn die Sprengelschule unter Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den sonderpädagogischen Förderbedarf nicht decken kann und der Schüler durch den Besuch der Grundschule in seiner Entwicklung gefährdet wäre oder die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Grundschule erheblich beeinträchtigt wären. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung mit den Erziehungsberechtigten zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten über den schulischen Lernort.

Art. 119 (1-3) BayEUG *Verletzung der Anmeldepflicht* kann, wenn kein berechtigter Grund vorliegt, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden: Antrag des Schulleiters bei der Kreisaufsichtsbehörde (Landratsamt) auf Verhängung von Geldbuße

### Art. 37 (1) BayEUG **Anmelderecht**

besteht für jedes Kind, auch wenn es das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ohne Zeitbeschränkung!); für Kinder, die nach dem 31. Dezember geboren sind, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

### **Anmeldung am 31.03.2020 um 14.00 Uhr**

Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter (bei Heimkindern auch durch den Heimleiter). Die Erziehungsberechtigten sollten persönlich mit dem Kind zur Anmeldung kommen. Sie haben die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen.

Art. 80 BayEUG: Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Darüber hinaus sollen sie die Schule informieren, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind.

KWMBI 2011 S. 6 (KMBek vom 20.11.10) Schulrelevante Befunde der Schuleingangsuntersuchung werden von den unteren Behörden für Gesundheit an die Schulleitungen übermittelt.

## Vorzeitige Einschulung:

Das BayKiBiG (Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) sieht vor, dass der Beitragszuschuss für jenes Jahr gewährt wird, das der Schulpflicht vorausgeht. Er bezieht sich somit auf alle Kinder, die bis zum 30. Juni/September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei vorzeitiger Einschulung erfolgt die Beitragsermäßigung jedoch erst ab dem Monat, in dem die Erziehungsberechtigten den Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule einreichen. Als Nachweis der erfolgten Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten dem Kindergarten eine Kopie des Antrags auf vorzeitige Einschulung vorzulegen.

Für die Leitungen der Grundschulen folgt daraus:

- der formlose Antrag der Erziehungsberechtigten auf Einschulung ist auch bereits vor dem offiziellen Einschulungstermin entgegenzunehmen;
- der Eingang des Antrags ist auf dem Eingangsschreiben der Erziehungsberechtigten zu bestätigen und
- diesen eine Kopie des Antrags einschl. Eingangsbestätigung zur Weiterleitung an den Kindergarten auszuhändigen.

Im Falle der Rücknahme des Antrags auf vorzeitige Einschulung durch die Erziehungsberechtigten versehen die Schulleitungen diesen Antrag ebenfalls mit einem Eingangsvermerk und händigen den Antragstellern eine Kopie zur Weitergabe an den Kindergarten aus. Die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung sind bis zur endgültigen Entscheidung über die beantragte Einschulung aufzubewahren und anschließend zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

## § 2 (3) GrSO Schulfähigkeit

Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.

### Zurückstellung:

Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann

Zur Feststellung der Schulfähigkeit kann die Schulleitung die Teilnahme an einem Test (z.B. „Unterrichtsspiel“ im Rahmen des Kieler Einschulungsverfahrens) verlangen, gegebenenfalls Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schularzt, Information von Kindergarten.

Eine Zurückstellung ist möglich, wenn ein Kind mit nichtdeutscher Muttersprache nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt *und* keinen Kindergarten oder Vorkurs besucht hat. Die Zurückstellung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, dass das Kind im nächsten Schuljahr einen Kindergarten bzw. Vorkurs besucht.

## Zeitpunkt der Zurückstellung

Die Zurückstellung kann erfolgen

zwischen Schulanmeldung und Schuljahresbeginn, oder nach Schuljahresbeginn bis zum 30. November.

### Einverständnis der Eltern:

Erziehungsberechtigte wünschen die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe; die Schulleitung prüft und verfügt gegebenenfalls die Zurückstellung.

Lehrkraft und/oder Schulleitung beantragen die Zurückstellung, beraten die Erziehungsberechtigten und versuchen, ihr Einverständnis zu gewinnen; gegebenenfalls in der Verfügung vermerken.

Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, können die Erziehungsberechtigten das Einbeziehen von Beratungslehrkraft oder Schularzt verlangen. Das Einverständnis der Eltern ist hier nicht zwingend erforderlich. Eine eventuelle Stellungnahme der Eltern ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen, ebenso Gutachten o.ä.

Eine Zurückstellung ist grundsätzlich nur einmal zulässig. Eine zweite Zurückstellung kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Soll das Kind die Grundschule besuchen, ist bei der Entscheidung die Förderschule einzubeziehen

### Entscheidung

Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung nach Anhörung einer erfahrenen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls unter Einbeziehung vorliegender Gutachten. Die Entscheidung wird im Anmeldeblatt vermerkt.

## Unzulässige Zurückstellung

Ist nicht zu erwarten, dass das Kind voraussichtlich ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 (5) BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann, ist eine Zurückstellung unzulässig.

Die Schule lehnt die Aufnahme des Kindes ab und empfiehlt eine Anmeldung am voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. Da wir hier das Profil Inklusion haben, können wir diese Kinder aufnehmen. Ob es sinnvoll ist, muss in einem Gespräch festgestellt werden.

Kommt trotz Empfehlung des sonderpädagogischen Gutachtens keine einvernehmliche Entscheidung mit den Erziehungsberechtigten zustande, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt nach Anhörung der betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten über den schulischen Lernort in einem Erörterungstermin.

Kommt im Erörterungstermin keine Einigung zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission verlangen. Das Staatliche Schulamt würdigt die Stellungnahme der Fachkommission in seiner Entscheidung.

Direktanmeldung bei der Förderschule:

Erziehungsberechtigte von Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können entscheiden, an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll (Ausnahme siehe "unzulässige Zurückstellung"). Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.



KONZENTRIERE DICH NICHT SO STARK AUF DIE  
SCHULISCHEN FÄHIGKEITEN DEINES KINDES,  
SONDERN BRING IHNEN BESSER BEI MIT DENEN ZU  
SITZEN, DIE ALLEINE SITZEN. BRING IHNEN BEI  
FREUNDLICH ZU SEIN. BRING IHNEN BEI IHRE HILFE  
ANZUBIETEN. BRING IHNEN BEI EIN FREUND DER  
EINSAMEN ZU SEIN. BRING IHNEN BEI ANDERE  
ZU ERMUTIGEN. BRING IHNEN BEI ÜBER ANDERE  
MENSCHEN NACHZUDENKEN. BRING IHNEN  
BEI ZU TEILEN. BRING IHNEN BEI  
DAS GUTE IN ANDEREN ZU SUCHEIN.

SO VERÄNDERN SIE  
DIE WELT.



SPIEGELDICH  
• net

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und nun noch einen gewinnbringenden Abend in den  
3 Gruppen

Im Zusammenhang mit der Regelung des Einschulungskorridors in Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wurde in § 2 Abs. 2 der Grundschulordnung (GrSO) der **Anmeldetermin für die Schulaufnahme** für alle Kinder von April auf März vorverlegt. Schulen und Kindertageseinrichtungen können damit jetzt noch früher mit den Vorbereitungen für das neue Schuljahr beginnen und so frühzeitig Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Die gesetzliche Regelung zum Einschulungskorridor sieht vor, dass Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden können, vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder, vgl. insbesondere § 2 GrSO. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im o.g. Zeitraum sechs Jahre alt werden, und spricht eine Empfehlung bezüglich der Einschulung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann auf dieser Grundlage selbst, ob ihr schulfähiges Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 GrSO. Damit stärken wir nicht nur den Elternwillen, sondern auch die Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern, und wir berücksichtigen die individuelle Entwicklung der zwischen Juli und September geborenen Kinder in besonderer Weise.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2019/2020 bis spätestens **Dienstag, 14. April 2020**, schriftlich mitteilen. Das Ende der Mitteilungsfrist ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO eigentlich der 10. April. Da im Jahr 2020 aber der Karfreitag und damit ein Feiertag auf dieses Datum fällt und der 14. April 2020 der nächste Werktag ist, muss die schriftliche Mitteilung der Schule bis spätestens 14. April 2020 vorliegen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist - auch im Hinblick auf das weitere Verfahren an Schulen und Kindertageseinrichtungen - nicht möglich. Geben die Erziehungsberechtigten innerhalb dieser Frist gegenüber der Schule keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 4 GrSO.

Damit ist gewährleistet, dass einerseits ein angemessener Zeitraum für die Beratung und Entscheidung der Erziehungsberechtigten gegeben ist und andererseits die Kindertageseinrichtungen, Schulen und auch die Kommunen im April, d.h. rechtzeitig, hinreichende Planungssicherheit erhalten.

Schuljahr 2019/2020:

Januar/Februar 2020:

Elterninformation zum Einschulungsverfahren (z.B. Elternbriefe/ Elternabende)

März 2020

Schulanmeldung und Schulaufnahmeverfahren

14. April 2020

Ende der Mitteilungsfrist gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO bzgl. der Einschulung von Korridor-Kindern